

Für das Nachschlagewerk!	ja		
Für die Fachpresse!	ja	(Auszugsweise)	15
Für die amtliche Sammlung!	nein		

Gesetz: ZPO §§ 554, 285, 286, 287, 313, 320; ArbGG § 67;
KSchG §§ 1, 12 lit. c

Leitsatz:

Bei einer Verfahrensrüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß entweder offenkundig sein oder vom Revisionskläger die Möglichkeit dargelegt werden, daß ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (im Anschluß an BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO = MDR 1961, 142 Nr. 55).

Aktenzeichen: 3 AZR 419/66

Urteil des BAG vom 9. Februar 1968

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 419/66

3 Sa 913/65 Bayern

Verkündet
am 9. Februar 1968

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ¹⁵

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Gnade und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 8. September 1966 - 3 Sa 913/65 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Der im Jahre 1909 geborene Kläger war bei der Beklagten seit dem 15. Januar 1957 als Prokurist angestellt. Er war zur Einstellung und Entlassung von Personal berechtigt. Sein Monatsgehalt betrug 1.150,-- DM, außerdem stand ihm eine monatliche Umsatzprämie zu.

In der Zeit vom 11. März 1963 bis zum 30. Juni 1963 war der Kläger wegen eines Nervenleidens arbeitsunfähig. Am 4. Juni 1963 schrieb ihm die Beklagte wie folgt:

"Betreff: Kündigung

Sehr geehrter Herr J

Wir teilen Ihnen mit, daß wir das zwischen Ihnen und der Firma Dipl.-Ing. H S bestehende Arbeitsverhältnis gemäß Vorbesprechung vom 6. Mai 1963 als beendet betrachten.

Unabhängig von dieser Kündigung muß die Abwicklung Ihrer Rentenangelegenheit noch gesondert geregelt werden.

Hochachtungsvoll

Dipl.-Ing. H S
I -L

gez. E.P gez. P "

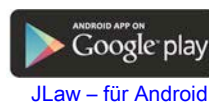
Nach seiner Genesung arbeitete der Kläger ab 1. Juli 1963 zunächst in einem Privatbetrieb; seit dem 14. August 1963 ist er Justizangestellter.

2. Der Kläger hat am 10. Juni 1963 Klage eingereicht und sich darin gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gewandt. Er hat behauptet, in der Unterredung der Parteien am 6. Mai 1963 sei über eine Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nicht gesprochen worden. Soweit das Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 1963 eine Kündigung enthalte, sei diese unwirksam; für eine außerordentliche Kündigung habe es an einem wichtigen Grunde gefehlt; eine ordentliche Kündigung sei nicht möglich gewesen, weil die Beklagte ihm eine lebenslange Anstellung zugesichert habe. Der Kläger hat in der ersten Instanz beantragt, festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortbesteht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Außerdem hat der Kläger in der ersten Instanz geltend gemacht, wegen des Fortbestandes seines Arbeitsverhältnisses müsse ihm die Beklagte für die Zeit vom 20. April 1963 bis Ende Juni 1963 das Gehalt, abzüglich des bezogenen Krankengeldes, weiterzahlen; soweit er bei seinen neuen Arbeitgebern weniger verdiene als bei der Beklagten, müsse ihm die Beklagte den sich daraus ergebenden Unterschied bezahlen; außerdem schulde ihm die Beklagte Urlaubsabgeltungen für 1962 und 1963. Für die Zeit vom 20. April bis 31. Oktober 1963 ergebe sich daraus zu seinen Gunsten ein Betrag von 4.490,-DM. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen sowie weiterhin zu verurteilen, an ihn ab November 1963 monatlich die jeweilige Differenz zwischen seinem tatsächlichen Einkommen bei seinen neuen Arbeitgebern und den Bezügen zu zahlen, die er bei der Beklagten hatte.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, der Kläger habe die ihm eingeräumte Vertrauensstellung grob mißbraucht; auch habe er zu ihrem Schaden äußerst nachlässig gearbeitet. Dies habe sie ihm am 6. Mai 1963 vorgehalten; der Kläger habe bei dieser Unterredung seine Schuld eingeräumt und sei mit der sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden gewesen. Eine Lebensstellung sei ihm nicht zugesichert worden. Seine Urlaubsansprüche für 1962 seien verfallen, Urlaubsabgeltung für 1963 habe er erhalten.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen.

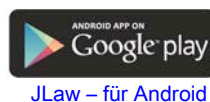
3. In der Berufungsinstanz hat der Kläger erklärt, an einer Weiterbeschäftigung bei der Beklagten sei er nicht mehr interessiert. Er beanspruche für die Zeit ab 1. Juli 1963 eine Versorgung in Höhe von 300,-- DM monatlich auf Grund der ihm von der Beklagten mit Schreiben vom 9. Dezember 1960 erteilten Versorgungszusage. Diese hat folgenden Inhalt:

"In Anerkennung Ihrer Verdienste haben wir uns entschlossen, Ihnen eine zusätzliche betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, die sich wie folgt regelt:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 1.) Alters- und Invalidenrente
Gegenstand der Versorgung ist eine Rente, auf die Sie Anspruch haben, wenn Sie aus unserer Firma ausscheiden:
a) bei Vollendung des 60. Lebensjahres
b) wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 RVO.
Die Rente beträgt monatlich 300,-- (dreihundert) DM.
- 2.) Witwenrente
Diese beträgt 50 % Ihrer Rente.
- 3.) Vorbehalt
Der Versorgungsanspruch setzt voraus, daß Sie bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versorgungsleistungen in unseren Diensten gestanden haben.

Wir behalten uns vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß uns die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 4.) Rückdeckung
Zwecks Rückdeckung dieser Versorgungszusage haben wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, aus dessen Leistungen ausschließlich die Firma begünstigt ist."

Der Kläger hat behauptet, er sei berufsunfähig; bei Erteilung der Versorgungszusage seien die Parteien sich darüber einig gewesen, daß Berufsunfähigkeit im Sinne von § 1246 RVO für den Eintritt des Versorgungsfalles ausreiche; soweit die Versorgungszusage vom 9. Dezember 1960 von "Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 RVO" spreche, liege ein Schreibversehen vor.

Der Kläger hat von der Beklagten ferner für die Zeit vom 20. April bis 30. Juni 1963 Fortzahlung seiner Bezüge abzüglich des erhaltenen Krankengeldes sowie Urlaubsabgeltung für 1962 und 1963 verlangt. Diese drei Posten hat er mit 2.290,-- DM beziffert.

Er hat ferner hilfsweise geltend gemacht, falls die Beklagte ihm keine Versorgung schulde, müsse sie ihm jedenfalls ab Juli 1963 den Unterschied zwischen seinen Bezügen bei der Beklagten und seinem Gehalt bei seinen späteren Arbeitgebern fortzahlen. Das folge daraus, daß die Beklagte ihm eine lebenslängliche Anstellung zugesagt habe und das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten nicht aufgelöst worden sei. Da dieser Anspruch möglicherweise von der Feststellung abhängt, daß

sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortbestehe, begehre er höchstvorsorglich auch eine dahingehende Feststellung.

Die Beklagte hat demgegenüber behauptet, das Schreiben vom 9. Dezember 1960 gebe den Inhalt der Versorgungszusage zutreffend wieder; Berufsunfähigkeit sei nicht als Versorgungsfall gemeint gewesen; auch sei der Kläger gar nicht berufsunfähig.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweiserhebung die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zweitinstanzlichen Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der vom Kläger verfolgte Anspruch auf eine lebenslange Rente von 300,-- DM ab 1. Juli 1963:

1. Ziffer 1 der Versorgungszusage vom 9. Dezember 1960 sah für den Kläger eine Rente von 300,-- DM vor, wenn der Kläger in den Diensten der Beklagten (Ziff. 3 aaO) das 60. Lebensjahr vollendete oder erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 RVO wurde. Der 1909 geborene Kläger ist keine 60 Jahre alt, und es ist unstreitig, daß er nicht erwerbsunfähig war und nicht erwerbsunfähig ist. Demnach kann der Wortlaut der Zusage das Klagebegehren nicht tragen.

2. Der Kläger hat behauptet, mit dem Wort "Erwerbsunfähigkeit" sei von den Parteien in Wahrheit "Berufsunfähigkeit" gemeint gewesen. Falls das zuträfe, würde das von den Parteien gemeinsam Gewollte als vereinbart gelten (BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB; BAG AP Nr. 27 zu § 133 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat über die dahingehende Tatsachenbehauptung des Klägers Beweis erhoben, aber die Behauptung des Klägers nicht als bewiesen angesehen. Darin liegt eine Tatsachenfeststellung, an die das Revisionsgericht gebunden ist, sofern dagegen keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen des Klägers erhoben sind (§ 561 Abs. 2 ZPO).



Die Revision hat die für den Kläger ungünstige Beweiswürdigung mit der Prozeßrüge angegriffen, in der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz habe er seine Ehefrau als Zeugin dafür angeboten, daß die Versorgungszusage unter Eile und unter dem Zeitdruck einer Betriebsfeier formuliert und dadurch im Wege eines Schreibversehens auf Erwerbsunfähigkeit statt auf Berufsunfähigkeit abgestellt worden sei. Diesen Beweisantrag habe das Landesarbeitsgericht nicht mit der Begründung zurückweisen dürfen, daß er verspätet gestellt sei und den Prozeß verzögere; denn die Ehefrau des Klägers sei in der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz anwesend gewesen, so daß sie sofort habe vernommen werden können und der Prozeß nicht verzögert worden wäre.

Diese Rüge ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht nach § 67 Satz 2 ArbGG berechtigt war, die beantragte Vernehmung der Ehefrau des Klägers zu unterlassen. Nach § 67 Satz 1 ArbGG müssen in der Berufungsinstanz neue Beweismittel vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung angebracht werden. Die in der Verhandlung vom 7. Juli 1966 vom Kläger beantragten Vernehmungen seiner Ehefrau, dazu einer bei der Beklagten zu ladenden Frau K und eines Herrn M von der V - Lebensversicherungs-AG in Z waren neue Beweismittel im Sinne des § 67 Satz 1 ArbGG; denn in der ersten Instanz waren Ansprüche aus der Versorgungszusage vom 9. Dezember 1960 nicht im Streit. Diese neuen Beweismittel waren in der Berufungsbegründung des Klägers nicht enthalten; dort hatte der Kläger zu dem hier streitigen Beweisthema lediglich den Zeugen Dr. H benannt. Die am 7. Juli 1966 beantragte Vernehmung der drei genannten Zeugen hätte den Prozeß verzögert. Nur wenn eine Prozeßverzögerung infolge der Nichtbeachtung des § 67 Satz 1 ArbGG droht, können Beweisanträge nach § 67 Satz 2 ArbGG zurückgewiesen werden (BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG).

Die Ehefrau des Klägers war vor dem Landesarbeitsgericht bereits am 26. November 1964 als Zeugin zu einem anderen Beweisthema vernommen worden; aus den Gründen des angefochtenen Urteils (S.19) ergibt sich, daß sie dem Landesarbeitsgericht als unglaubwürdig erschien, weil sie offensichtlich unter dem Ein-



fluß des Klägers stehe. Unter diesen Umständen hat das Landesarbeitsgericht am 7. Juli 1966 offensichtlich angenommen, daß neben der Vernehmung der Ehefrau des Klägers auch die Vernehmung der beiden anderen vom Kläger benannten Zeugen notwendig werde, wenn es dem an diesem Tage gestellten Beweisantrage stattgebe. Dies gilt um so mehr, als der Zeuge Dr.K , den der Kläger zu diesem Beweisthema anstelle des ursprünglich benannten Dr.H benannt hatte, bei seiner Vernehmung in der Sitzung vom 7. Juli 1966 die Darstellung des Klägers nicht bestätigt hatte. Selbst wenn die Ehefrau des Klägers im Sitzungssaal anwesend gewesen sein sollte und sofort hätte vernommen werden können, wäre die Vernehmung der beiden anderen Zeugen an diesem Tage nicht mehr möglich gewesen; ihre Vernehmung hätte daher die Erledigung des Rechtsstreites verzögert.

Daher durfte das Landesarbeitsgericht gemäß § 67 Satz 2 ArbGG die Beweisanträge des Klägers vom 7. Juli 1967 nur dann zulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung entstanden waren oder die verspäteten Beweisanträge nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf einem Verschulden des Klägers beruhten. Das, was die am 7. Juli 1966 neu benannten Zeugen nach der Darstellung des Klägers wissen sollten, konnten sie nach der Darstellung des Klägers nicht erst nach der Berufungsbegründung oder nach der ersten mündlichen Verhandlung erfahren haben; denn nach der Darstellung des Klägers sollten sie das in ihr Wissen Unterstellte bereits vor Prozeßbeginn gewußt haben.

Der Beweisantritt des Klägers vom 7. Juli 1966 war somit verspätet und nach dem letzten Satzteil des § 67 Satz 2 ArbGG nur zuzulassen, wenn das verspätete Vorbringen des Klägers nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht auf einem Verschulden des Klägers beruhte. Das Landesarbeitsgericht hat ein solches Verschulden des Klägers angenommen mit der Begründung, er habe diese Beweise früher anbieten und eine erneute Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreites vermeiden können; sein gegenteiliges Verhalten beruhe nach



der Überzeugung des Landesarbeitsgerichts auf grober Fahrlässigkeit des Klägers. Diese Anwendung des § 67 Satz 2 ArbGG kann das Revisionsgericht nur daraufhin überprüfen, ob das Landesarbeitsgericht seine Befugnis aus § 67 Satz 2 ArbGG verkannt oder ob es rechtsmißbräuchlich oder willkürlich entschieden hat, als es nach seiner "freien Überzeugung" das Verschulden des Klägers beurteilte (BAG 8, 156 [160] = AP Nr. 13 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche [zu I a.E.]; BAG AP Nr. 5 zu § 282 BGB [zu VII], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Ein dahingehender revisibler Verstoß des Landesarbeitsgerichts ist jedoch nicht zu erkennen. Der Kläger hat keine Erklärung dafür gegeben, warum er für das entscheidende Beweisthema zunächst den Zeugen Dr. H , dann den Zeugen Dr. K und nach dessen Vernehmung erst drei weitere Zeugen benannte. Das konnte das Landesarbeitsgericht berechtigt dem Kläger als Verschulden anrechnen.

3. Der Kläger rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe die Aussage des Herrn P vom 26. November 1964 (Bl. 115 VA) nicht beachtet. Das Landesarbeitsgericht hat in der Tat nicht erwähnt, daß nach Aussage des Herrn P dessen Ehefrau vor Ausspruch der Kündigung einmal zum Kläger gesagt haben soll: "Wenn Sie wirklich Vollinvaliden würden, würde die Versicherung eintreten. Bei Teilinvalidität würde sie prozentual eingreifen". Daraus ließ sich jedoch nicht mit der erforderlichen Klarheit entnehmen, die Beklagte sei davon ausgegangen, daß sie schon bei Berufsunfähigkeit des Klägers eine Versorgung schulde. Wenn das Landesarbeitsgericht auf diesen Teil der Aussage des Herrn P nicht näher einging, so enthält das daher keinen Fehler, auf dem das Urteil beruhen könnte.

4. Bei den übrigen Prozeßrügen des Klägers lassen sich nur diejenigen noch auf den Versorgungsanspruch aus der Zusage vom 9. Dezember 1960 beziehen, die er zu §§ 313, 320 ZPO gemacht hat. Sie genügen jedoch nicht den Anforderungen, die nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO an Prozeßrügen zu stellen sind, wenn ein Revisionsgericht sie beachten soll. Bei einer Prozeßrüge muß entweder offenkundig sein oder vom Revisionskläger im einzelnen die Möglichkeit dargelegt werden, daß ohne die



gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (vgl. BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO = MDR 1961, 142 Nr. 55; vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., 1966, § 554 Anm. 4 D). Daran fehlt es bei den genannten Prozeßrügen des Klägers.

5. Aus Ziffer 4 der Versorgungszusage vom 9. Dezember 1960 kann der Kläger ebenfalls keinen Anspruch herleiten. Der Wortlaut der Zusage sagt klar, daß die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung der Beklagten und nicht dem Kläger zustehen.

6. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 1963 kann auf einen vom Wortlaut der Zusage vom 9. Dezember 1960 abweichenden Inhalt nicht geschlossen werden; auch kann der Kläger aus dem Schreiben vom 4. Juni 1963 keine besonderen Versorgungsrechte herleiten. In dem Schreiben vom 4. Juni 1963 ist die Rede davon, daß die Abwicklung der Rentenangelegenheit noch besonders geregelt werden müsse. Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil (S. 17) ausgeführt, diese Wendung in dem Schreiben vom 4. Juni 1963 enthalte nicht das Anerkenntnis der Beklagten, daß dem Kläger nach seinem Ausscheiden ein Versorgungsanspruch zustehe. Das Schreiben vom 4. Juni 1963 erkläre sich vielmehr daraus, daß die Beklagte dem damals noch kranken Kläger in der Frage seiner Versorgung habe entgegenkommen wollen. Damit hat das Landesarbeitsgericht auf den dem Kläger erkennbar gewordenen Willen der Beklagten und damit auf Tatsachen abgestellt (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 2 zu § 157 BGB). An diese Tatsachenfeststellungen ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Zulässige und begründete Revisionsrügen in dem oben zu I 4 dieser Entscheidungsgründe gekennzeichneten Sinne hat der Kläger insoweit ebenfalls nicht erhoben.

7. Insgesamt ergibt sich somit, daß das Landesarbeitsgericht ohne revisiblen Verstoß einen vom Wortlaut der Versorgungszusage abweichenden übereinstimmenden Parteiwillen verneint hat. Deshalb konnte das Landesarbeitsgericht die Klage auf Versorgung auch rechtsfehlerfrei mit der Begründung abweisen,



daß weder Ziffer 1 noch Ziffer 4 der Versorgungszusage noch das Schreiben der Beklagten vom 4. Juni 1963 dem Kläger ein Recht auf Versorgung geben.

II. Der vom Kläger verfolgte Anspruch auf Zahlung von 2.290,-- DM nebst Zinsen:

1. Dieser Anspruch setzt sich zusammen aus drei Posten: Der Kläger verlangt Zahlung des Unterschieds zwischen dem Krankengeld, das der Kläger ab Ende April bis Ende Juni 1963 erhalten hat, und den Bezügen, die ihm die Beklagte monatlich gewährte, wenn er nicht krank war; er hat dafür einen Betrag von 1.750,-- DM errechnet. Ferner verlangt der Kläger Urlaubsabgeltung für 1962 und 1963 in Höhe von je 770,-- DM. Auf diese drei Posten im Gesamtbetrag von 3.290,-- DM will er sich eine Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.000,-- DM anrechnen lassen.

Das Landesarbeitsgericht hat den ersten Klageposten mit der Begründung abgewiesen, der am 11. März 1963 erkrankte Kläger habe die ihm gemäß § 63 HGB zustehenden Bezüge in jedem Fall von der Beklagten erhalten; für Mai und Juni habe er sie nicht mehr zu beanspruchen. Den etwaigen Urlaubsanspruch des Klägers für 1963 habe die Beklagte dadurch abgegolten, daß sie dem Kläger für April mehr gegeben habe, als ihm nach § 63 HGB zugestanden habe. Der Urlaubsanspruch des Klägers für 1962 sei verwirkt.

2. Die Bescheidung der Posten 1 und 2 durch das Landesarbeitsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Nach den eigenen Angaben des Klägers in seinem Schriftsatz vom 25. Oktober 1963 hat er die ihm zustehenden Bezüge von der Beklagten bis zum 20. April 1963 erhalten; diese hat ihm darüber hinaus noch 1.000,-- DM zukommen lassen, von denen der Kläger selbst annimmt, daß sie auf die von ihm erhobenen drei Klageposten anzurechnen seien. Gemäß § 63 Abs. 1 HGB hatte der am 11. März 1963 erkrankte Kläger Fortzahlung seiner Bezüge durch die Beklagte bis zum 21. April 1963 zu beanspruchen; daß eine von dieser gesetzlichen Regelung abweichende Absprache zwischen den Parteien getroffen worden sei, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, und eine Revisionsrüge ist insoweit nicht erhoben. Wenn



bei einer solchen Rechtslage das Landesarbeitsgericht annahm, der von der Beklagten dem Kläger für die Zeit nach dem 20. April 1963 noch zugewendete Betrag von 1.000,-- DM habe die noch geringen restlichen Gehaltsansprüche des Klägers für einen Tag im April 1963 sowie etwaige vom Kläger auf 770,-- DM bezifferte Ansprüche auf Urlaubsabgeltung für 1963 getilgt, so ist es bei dieser Annahme offensichtlich davon ausgegangen, die Parteien hätten mit der Zahlung von 1.000,-- DM diese Ansprüche des Klägers pauschal geregelt. Eine solche Annahme war dem Landesarbeitsgericht nach §§ 286, 287 ZPO gestattet, und es ist nicht zu erkennen, daß ihm dabei ein Rechtsfehler unterlaufen ist.

Auch die Revision bringt in dieser Beziehung nichts vor. Sie erschöpft sich auch insoweit in wiederholten Rügen, daß das Landesarbeitsgericht §§ 313, 320 ZPO verletzt und ganz allgemein seinen Pflichten zur Sachaufklärung und zur erschöpfenden Erhebung aller erbotenen Beweise nicht genügt habe. Diese Prozeßrügen der Revision genügen jedoch wiederum nicht den Anforderungen, die gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO zu stellen sind, wenn ein Revisionsgericht eine Prozeßrüge beachten soll. Es fehlt auch hier die erforderliche Darlegung, inwiefern das angefochtene Urteil bei der Bescheidung der hier in Rede stehenden zwei Klageposten möglicherweise anders entschieden hätte, falls die gerügten Verfahrensverstöße unterblieben wären. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf das oben zu I 4 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführte verwiesen werden.

3. Soweit das Landesarbeitsgericht den Urlaub für 1962 für verfallen erklärt hat, hat es sich fehlerhaft auf den damals noch gar nicht geltenden § 7 Abs. 3 BUrtG berufen. Das BUrtG ist erst am 1. Januar 1963 in Kraft getreten. Aber dieser Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts ist unschädlich, weil der für 1962 anzuwendende Art. 7 Abs. 1 und 3 UrlaubsG Bayern die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts trägt. Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 UrlaubsG Bayern muß der Urlaub im Laufe des Urlaubsjahres genommen werden. Urlaubsjahr ist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 UrlaubsG Bayern das Kalenderjahr. Nur erfolglos



geltend gemachte Urlaubsansprüche können gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 3 UrlaubsG Bayern auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden. Wird ein Urlaub während des Urlaubsjahres nicht genommen und nicht zulässig auf das nächste Urlaubsjahr übertragen, so verfällt der Urlaubsanspruch. Für eine Abgeltung des verfallenen Urlaubs ist dann kein Raum, wie sich auch aus Art. 7 Abs. 3 UrlaubsG Bayern ergibt (vgl. hierzu Thumser, Das bayerische Urlaubsgesetz, Art. 7 Erl. 1 - 3, 6). Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger im Jahre 1962 seinen Urlaub angeboten und daß der Kläger es abgelehnt hat, ihn zu nehmen. Nach dem soeben zu Art. 7 UrlaubsG Bayern Gesagten kann der Kläger daher für seinen verfallenen Urlaub aus dem Jahre 1962 keine Abgeltung verlangen.

4. Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß auch der zweite Klagekomplex vom Landesarbeitsgericht zu Recht dem Kläger aberkannt worden ist.

III. Der - hilfsweise - verfolgte Anspruch des Klägers auf Zahlung der Differenz zwischen dem Einkommen bei seinen neuen Arbeitgebern und dem Einkommen, das er in dem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten gehabt hätte:

1. Das Landesarbeitsgericht hat über die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Beklagte dem Kläger am 11. März 1963 oder 8. Juli 1963 eine dahingehende Zusage gemacht habe, den Ehemann der Beklagten und die Ehefrau des Klägers als Zeugen vernommen. Es hat eine dahingehende Absprache als nicht erwiesen angesehen und die Ehefrau des Klägers als unglaubwürdig und als vom Kläger beeinflusst bezeichnet.

2. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Aussage des Zeugen P vom 26. November 1964 (VA B1.114) außer Betracht gelassen. Diese Rüge ist nicht recht verständlich. Denn dort hat P ausdrücklich bekundet, daß eine Zusage des vom Kläger behaupteten Inhaltes nicht gemacht worden sei.

Die Revision rügt weiter, P habe als Partei zu gelten und nicht als Zeuge vernommen werden dürfen. Auch diese Rüge ist unbegründet; auch hier hat die Revision nicht dargelegt, wieso das Urteil in der Sache selbst anders ausgefallen wäre,

wenn P nicht als Zeuge, sondern als Partei oder überhaupt nicht vernommen worden wäre (vgl. oben I 4 dieser Entscheidungsgründe). Es ist nicht zu erkennen, daß das Landesarbeitsgericht dann die Behauptung des Klägers, die die Beklagte bestritten hatte, möglicherweise als bewiesen angesehen hätte. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang rügt, das Landesarbeitsgericht habe unter Verletzung des § 285 ZPO und des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs einen Handelsregisterauszug verwertet, gilt das soeben Gesagte sinngemäß. Auch hier ist von der Revision nicht, wie erforderlich, dargelegt, daß die Entscheidung anders hätte ausfallen können, falls das Landesarbeitsgericht anders verfahren wäre.

Die übrigen Prozeßrügen, die der Kläger angebracht hat, betreffen, soweit sie verständlich sind, nicht den hier erörterten Klagekomplex.

3. Zusammengefaßt ergibt sich, daß auch zu diesem Klagekomplex kein Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts zu erkennen ist.

IV. Der letzte - höchsthilfsweise gestellte - Klageantrag enthält das Feststellungsbegehren des Klägers, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht rechtswirksam gekündigt ist, sondern weiter fortbesteht.

1. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Parteien hätten keine lebenslängliche Anstellung des Klägers vereinbart. Das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger sei entweder am 6. Mai 1963 im beiderseitigen Einvernehmen oder am 30. September 1963 auf Grund ordentlicher Kündigung der Beklagten vom 6. Mai oder 4. Juni 1963 beendet worden.

2. Die Revision rügt, bei Vernehmung der vom Kläger auf Bl. 147 VA benannten Zeugin D würde sich seine lebenslängliche Anstellung ergeben haben.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die in das Wissen der Zeugin D unterstellte Äußerung der Frau P als bewiesen angesehen, daß dem Kläger gesagt worden sei, seine Stellung solle für ihn eine Lebensstellung bedeuten (S. 21 des Urteils), und es hat unter Be-



rufung auf Ansichten in der Rechtsprechung und Rechtslehre ausgeführt, solche allgemeinen Zusagen reichten für den Ausschluß der ordentlichen Kündbarkeit nicht aus.

Das läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Wenn das Landesarbeitsgericht aus der eigenen Einlassung der Beklagten entnahm, dem Kläger sei gesagt worden, er habe eine Stellung, die er als Lebensstellung ansehen könne, war eine Vernehmung der Zeugin D entbehrlich und enthielt deren Nichtvernehmung keinen Prozeßverstoß. Aus der Äußerung der Beklagten, der Kläger könne seine Stellung als Lebensstellung ansehen, konnte das Landesarbeitsgericht auch nicht ohne weiteres folgern, daß damit zwischen den Parteien eine arbeitgeberseitige ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses vertraglich abgedungen worden sei. Die Zusage einer Lebensstellung kann vielmehr eine verschiedene Bedeutung haben; sie kann die Absprache enthalten, daß die arbeitgeberseitige ordentliche Kündigung ausgeschlossen sei; sie kann unter Umständen bedeuten, daß das Arbeitsverhältnis eines leitenden Angestellten kraft Vertrages dem Kündigungsschutz unterstellt^{werde} und damit sozialwidrige Kündigungen ausgeschlossen sein sollten (vgl. insoweit die ähnlichen Erwägungen in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 18. Februar 1967 - 2 AZR 114/66 - AP Nr. 81 zu § 1 KSchG [zu I]). Aber im allgemeinen ist ohne besondere Anhaltspunkte eine solch weitgehende Bindung der Arbeitgeberseite aus Anlaß solcher Äußerungen nicht anzunehmen; solche Äußerungen bedeuten vielmehr im Arbeitsleben vielfach nur ein unverbindliches Inaussichtstellen, daß die Anstellung eine dauernde sein könne und sein werde, wenn die Leistungen des Arbeitnehmers befriedigen und auch sonst keine Störung des Arbeitsverhältnisses eintritt; dann bleibt auch die Kündigung mit den gesetzlichen oder vereinbarten Fristen weiterhin möglich (vgl. RAG ARS 5, 29 [31]; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, 1963, § 57 IV S. 566 zu Fußnote 13 mit weiteren Nachweisen). Es sind keine Tatsachen festgestellt, die für den vorliegenden Fall mit der erforderlichen Eindeutigkeit eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Umstand, daß der Kläger sich für die Beklagte eingesetzt hat, genügt nicht; das gehört zu den Pflichten



eines leitenden Angestellten, und daraus kann noch nicht auf einen vereinbarten Ausschluß der ordentlichen Kündigung durch die Beklagte geschlossen werden. Es sind auch keine Revisionsrügen in der Richtung erhoben, daß das Landesarbeitsgericht in dieser Beziehung den Tatsachenstoff nicht vollständig festgestellt habe. Vielmehr erschöpfen sich die Ausführungen der Revision in der Darlegung, das Landesarbeitsgericht habe aus den festgestellten Äußerungen der Beklagten auf einen Ausschluß der ordentlichen Kündigung durch die Beklagte schließen müssen.

3. Wenn aber nach allem die ordentliche Kündigung durch die Beklagte nicht ausgeschlossen und nicht erschwert war, der Kläger als leitender Angestellter auch gemäß § 12 lit. c KSchG keinen gesetzlichen Kündigungsschutz genoß, dann ist das Arbeitsverhältnis jedenfalls auf Grund der Lösungserklärungen der Beklagten vom 6. Mai oder 4. Juni 1963 zum 30. September 1963 beendet und auch das Klagebegehren Nr. 4 zu Recht abgewiesen worden.

V. Aus dem zu Ziff. I - IV Ausgeführten ergibt sich insgesamt, daß die Revision des Klägers erfolglos bleiben und zurückgewiesen werden mußte.

gez. Dr. Stumpf Dr. Gröninger Wendel

Gnade Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)